



Zahl: 004 - 1 / 2018- 2

## **NIEDERSCHRIFT**

der

### **2. öffentlichen Gemeinderatssitzung**

Sitzung am:	Dienstag, 31. Juli 2018	
Ort:	Gemeindeamt Guttaring, Sitzungssaal	
Beginn:	19:00 Uhr	Ende: 21:30 Uhr

Anwesende

Vorsitzender:	Herr Bürgermeister Herbert Kuss
Gemeinderatsmitglieder:	Herr Vizebürgermeister Johann Kraxner
	Herr Vizebürgermeister Günter Kernle
	Herr Gemeindevorstand Arnulf Warmuth
	Herr Ing. Gerhard Gassler
	Herr Ing. Roman Grabmayer
	Herr Christoph Pirker
	Herr Bernhard Amritzer
	Herr Martin Kogler
	Frau Ines Jöbstl
	Herr Manfred Madrian
	Herr Johann Lobenwein
	Herr Ing. Willibald Pichler
	Herr Werner Felsberger
	Herr Josef Pirolt i. V. von Frau Birgit Ragossnig-Kernmayer

In beratender Funktion  
und Schriftführung: AL Gudrun Staubmann-Frizzi

Schriftführer: Frau Claudia Bischelsberger

Der Vorsitzende Herr BGM Herbert Kuss begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die 2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Der Vorsitzende stellt fest, dass diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen, kundgemacht, die Tagesordnung den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Ordnungsgemäße Einladung erfolgte am 03.07.2018 - per E-Mail bzw. Postversand (Sende- und Lesebestätigungen liegen vollzählig vor)

TOP 1) **Protokoll vom 25. April 2018; Genehmigung**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 25.04.2018 wurde jedem Gemeinderat bzw. Ersatzgemeinderat am 3. Juli 2018 per E-Mail bzw. auf dem Postweg übermittelt.

Da es keine weiteren Anfragen und Anregungen zum Protokoll gibt, gilt dieses in der vorgelegten Form als genehmigt und wird dieses vom Vorsitzenden, Herrn BGM Herbert Kuss, den bestellten Gemeinderatsmitgliedern, Herrn GR Ing. Gerhard Gassler und Herrn GR Manfred Madrian, der Amtsleitung sowie der Schriftführerin unterfertigt.

TOP 2) **Antrag der Gemeinderatsfraktion FPÖ Guttaring; Nachwahl bzw. Umbesetzung der Ausschüsse infolge Mandatszurücklegung von Herrn Ing. Markus Spielberger**

Der Vorsitzende, Herr BGM Herbert Kuss berichtet, dass Herr GR Ing. Markus Spielberger mit Schreiben vom 25.04.2018 sein Mandat als ordentliches Mitglied des Gemeinderates zurückgelegt hat, weshalb nach den Bestimmungen des § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. Nr. 32/ 2002, idgF. LGBl. Nr. 11/2012, das nächste Ersatzmitglied auf die Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 auf dieses Mandat zu berufen ist.

In der Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste der FPÖ-Fraktion rückt als nächstes Herr Amritzer Bernhard, in den Gemeinderat nach.

Gem. § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. Nr. 32/2002 idgF. des LGBl Nr. 11/2012 wird

**Herr Amritzer Bernhard**

mit sofortiger Wirkung auf das freigewordene Mandat als ordentliches Mitglied des GR der MG Guttaring **berufen**.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei FPÖ Guttaring wird folgender Vorschlag hinsichtlich der Umbesetzung der Ausschüsse im Sinne des § 26 der L-AGO idgF. eingebracht.

**Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung**

Ausschuss-Mitglied: Herr Bernhard Amritzer

**Ausschuss für Umwelt, Jugend und Tourismus**

Ausschuss-Mitglied: Herr Bernhard Amritzer

Da der eingebrachte Wahlvorschlag die erforderlichen Unterschriften gemäß den Bestimmungen des § 24 der K-AGO idgF. aufweist, wird das vorgeschlagene Ausschussmitglieder **für gewählt** erklärt.

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Herbert Kuss dankt Herrn Ing. Markus Spielberger für sein Wirken in der Funktion als ehemaliges ordentliches Gemeinderatsmitglied. Ebenso wünscht er dem neuen Mitglied des GR viel Engagement und es soll ihm das Wohl der Gemeindebevölkerung ein Anliegen sein.

### TOP 3) **Kassenprüfungsprotokoll vom 2. Juli 2018; Genehmigung**

Der Vorsitzende erteilt das Wort dem Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses und ersucht um seine Berichterstattung.

#### Bericht durch Herrn GR Felsberger zur Kassenprüfung vom 02.07. 2018

Prüfungszeitraum: vom 13.03.2018 bis 02.07.2018

Geprüft wurden die *Belege Nr. RW 234 bis 675*

Daraufhin bedankt sich der Vorsitzende beim Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, Herrn GR Werner Felsberger für die Berichterstattung.

### TOP 4) **2. ordentliche Nachtragsvoranschlag 2018**

Vom Vorsitzenden wird festgestellt, dass der Entwurf des 2. ordentlichen Nachtragsvoranschlages 2018 jeder Fraktion anlässlich der Sitzung des GV am 11.07.2018 ausgehändigt und dieser durch den GV als Finanzausschusses vorberaten und überarbeitet wurde. Der Vorsitzende setzt voraus, dass der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages auch seitens der Fraktionen durchgearbeitet und durchbesprochen wurde.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet den Ausgleich aller Ansätze, welche bis zur Konzepterstellung überzogen wurde, - nicht jedoch die bereits beschlossenen Betriebsförderungen. U.a. konnte auch für den bereits ausgereizten Winterdienst keine Reserven geschaffen werden.

Der 2. ordentliche Nachtragsvoranschlag 2018, welcher mittels einer Verordnung beschlossen werden muss, sieht nachstehende Änderungen (Erweiterungen) vor und wird mit folgenden Summen festgelegt.

Der § 1 (Voranschlagsbeträge) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

#### **Erweiterung/Kürzung des OHH**

	bisherige Gesamtsummen	erweiter / gekürzt um	Gesamtsumme
a) Ordentlicher Voranschlag	<b>B e t r a g</b>		
Summe der Ausgaben	2.511.500,00	283.800,00	2.795.300,00
Summe der Einnahmen	2.511.500,00	283.800,00	2.795.300,00
<b>A b g a n g</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### **Antragstellung:**

Daraufhin stellt der Vorsitzende im Sinne des GV als Finanzausschuss den Antrag, der GR möge den 2. ordentlichen Nachtragsvoranschlag wie vorgetragen, beschließen.

**Abstimmung: 12 Fürstimmen (6 FPÖ, 2 SPÖ, 4 ÖVP)  
3 Gegenstimmen (3 SPÖ)**

In der Folge wird die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2016 Zahl: 900/2016, mit welcher der Voranschlag der Gemeinde festgestellt wurde – in der Fassung des 2. Nachtragsvoranschlages 2018 abgeändert.

		bisherige Gesamtsummen	erweiter / gekürzt um	Gesamtsumme
		<b>B e t r a g</b>		
c)	Gesamtausgaben	4.011.700,00	283.800,00	4.295.500,00
	Gesamteinnahmen	4.011.700,00	283.800,00	4.295.500,00
	<b>A b g a n g</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**TOP 5) Vereinbarung - MG Guttaring - Ing. Gerald Kreiter, Bestattungsunternehmen**

Der Vorsitzende bringt dem GR zur Kenntnis, dass Herr Rudolf Liegl sein Bestattergewerbe mit 30.6.2018 zurückgelegt hat.

Da es beim Bestattergewerbe keinen Gebietsschutz gibt, wurde mit dem Bestattungsunternehmer Hilzensauer, Vorreiter sowie der PAX am 22. Mai von Seiten der AL Kontakt aufgenommen ob diese auch bereit wären, im Bedarfsfalle das Gebiet von Guttaring bestattungsmäßig zu versorgen. Von allen drei Unternehmern wurde dies zugesagt und wurde dies auch in der Gemeindezeitung bekannt gegeben. Vom GV wurde in seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 an den GR die Empfehlung abgegeben, die nachstehend angeführte Vereinbarung mit dem Bestattungsinstitut Ing. Gerald Kreiter für die Dauer von 2 Jahren, ab Beschlussfassung durch den GR, abzuschließen.

Durch die Amtsleitung wird der Inhalt der Vereinbarung vollinhaltlich, sowie mittels Beamer auf der Leinwand dargestellt, zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge die Vereinbarung wie vorgelesen und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, beschließen.

**Abstimmung: Einstimmige Annahme**

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die Unterfertigung der Annahmeerklärung erfolgt durch Herrn Bgm. Herbert Kuss, GV Arnulf Warmuth und GR Martin Kogler.

TOP 6) **Vereinbarungen - MG Guttaring / AKL Abt. 9 sowie MG Guttaring / BMST DI Krause & Messner Immobilien OG, Guttaring betreffend Gehsteigerrichtung**

**Der Vorsitzende informiert den GR wie nachstehend:**

Im Kreuzungsbereich der L 82 Silberegger Straße mit der L 82b Althofener Straße im Ortsgebiet von Guttaring geht es u.a. um die Schulwegproblematik bzw. die Fußgängerführung aus dem Bereich der Linsenfeldsiedlung bzw. der Ortsmitte von Guttaring Richtung Schule.

Diesbezüglich fand am 9.5.2018 durch die BH St. Veit/Glan, Abt. 3 – Verkehrsrecht, eine mündliche Vor-Ort Verhandlung statt. Als Verbesserungsvorschlag zur Führung des Fußgängerverkehrs in Richtung bzw. aus Richtung Ortsmitte wäre erforderlich, dass der Gehsteig aus der L 82b Althofener Straße kommend in die L 82 Silberegger Straße Richtung Schule bzw. umgekehrt ohne Unterbrechung an dem neu errichteten Wohn- und Geschäftshaus der Firma DI Krause & Messner Immobilien GmbH vorbeiführt. Damit wäre gewährleistet, dass der Fußgängerstrom aus der sog. Linsenfeldsiedlung bis hin zum Zebrastreifen vor der VS Guttaring lückenlos geführt werden kann.

Da die Kostentragung der Gehsteigerrichtung bei der Gemeinde liegt, wurde von der KM-Bau GmbH ein Angebot in der Höhe von [REDACTED] unterbreitet.

Dieses Angebot wurde vom SV Herrn Strasser/VG St. Veit an der Glan am 24.5.2018, lt. Empfehlung der GV-Sitzung vom 23.5.2018, einer Überprüfung unterzogen.

Betreffend die Errichtung eines Schutzweges zur Überquerung der Althofener Straße muss vorerst eine Verkehrszählung durchgeführt werden.

Da die Gehsteigführung z.T. auf Privatgrund der Firma bzw. Landesstraße zu liegen kommt, ist mit dem Land Kärnten bzw. der Firma DI Krause & Messner Immobilie GmbH ein Vertrag über die Herstellung als auch die Erhaltung und Verwaltung, welche zu 100 % bei der Gemeinde liegt, abzuschließen.

Durch den Vorsitzenden wird der Inhalt der Vereinbarung mit dem Land Kärnten sowie der Inhalt der Vereinbarung mit der Firma DI Krause & Messner Immobilie GmbH vollinhaltlich, und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, zur Kenntnis gebracht.

Bezüglich Geltungsdauer und Kündigung werden Anfragen gestellt und diese durch die Amtsleitung bzw. den Vorsitzenden beantwortet. Danach geht der Vorsitzende zur **Antragstellung** über.

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge die Vereinbarungen wie vorgelesen und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, beschließen.

**Abstimmung:** Einstimmige Annahme

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die Unterfertigung der Annahmeerklärung erfolgt durch Herrn Bgm. Herbert Kuss, GV Vzbgm. Johann Kraxner und GR Johann Lobenwein.

TOP 7)

## **Richtlinien für die Gewerbeförderung**

Zur Sicherung und Unterstützung des Betriebsstandortes Guttaring kann die Marktgemeinde Guttaring an Unternehmen im Gemeindegebiet finanzielle Zuschüsse gewähren. Um jedoch in den Genuss eines Zuschusses zu kommen ist es dringend geboten, Richtlinien einer Förderung durch den GR zu beschließen.

Der Vorsitzende informiert den GR dahingehend, dass vom Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Sport mehrmals Richtlinien für eine Gewerbeförderung erarbeitet wurden. Der GV hat sich in seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 mit den ausgearbeiteten Richtlinien befasst.

Das Konzept der Richtlinien wurde jedem GR zur Kenntnisnahme bzw. zur Einbringung von Abänderungsvorschlägen am 19. Juni 2018 weitergeleitet, jedoch ist keine einzige Rückmeldung erfolgt.

*Anm.:* Diese Richtlinien wurden dem AKL, Frau Mag. Burgstaller zur Begutachtung vorgelegt und für in Ordnung befunden. Es wird jedoch grundsätzlich darauf hingewiesen, dass- unabhängig von den Richtlinien - im jeweiligen Einzelfall jedenfalls der Abschluss eines Fördervertrages mit den entsprechenden Regelungen dringend empfohlen wird. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch auf die Durchsetzung der definierten Rückzahlungsansprüche der Gemeinde zu achten sein und gegebenenfalls entsprechende Absicherungen (z.B. Bankgarantien) einzufordern sein.

Der Vorsitzende ersucht die AL die Gewerbeförderungsrichtlinien wie nachstehend angeführt und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, dem GR zur Kenntnis zu bringen.



*KÄRNTEN*

**Unterer Markt 3  
A-9334 Guttaring**

Energieeffiziente  
Gemeinde Guttaring

## **GEWERBEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN**

### **Förderungswerber**

Als Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten.

### **Förderungsziel**

1. erstmalige Betriebsansiedlungen, Betriebsneugründungen welche neue, zusätzliche Arbeitsplätze schaffen
2. strukturverbessernde Investitionsvorhaben bei bestehenden Betrieben
3. Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur bei bestehenden Betrieben
4. betriebliche Umweltinvestitionen bei bestehenden Betrieben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann einem Betrieb/Unternehmen nur alle 10 Jahre ein Mal erhalten. Die direkte Arbeitsplatzförderung kann nur ein Mal für die neu geschaffenen Arbeitsplätze bezogen werden.

### **Förderungswürdige Unternehmen**

- sind hinsichtlich der Förderung nach dem Förderungsziel, Punkt 2) bis einschl. 4) Unternehmer und Unternehmungen mit dem Sitz in der Marktgemeinde Guttaring aus dem Bereich des Gewerbes und der Industrie, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungsbetriebe
- hinsichtlich der Förderung nach dem Förderungsziel, Punkt 1) alle Unternehmer und Unternehmungen (Betriebe) die sich in der Marktgemeinde Guttaring erstmalig und neu ansiedeln

Als förderungswürdige Unternehmen im Sinne der Zielsetzung gelten:

- industrielle Betriebe,
- gewerbliche Betriebe,
- Handel,
- Fremdenverkehr
- Dienstleistungsbetriebe

#### **Ausschluss der Förderung**

- Umschuldung von Investitionsmaßnahmen,
- Förderungswerber, bei denen ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist,
- wenn keine Förderungsfähigkeit vorhanden ist.

#### **Einstellung einer gewährten Förderung**

Laufende Zinsenzuschüsse sind einzustellen:

- Wenn gegen den Förderungsnehmer ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Zwangsversteigerungsverfahren anhängig wird,
- Bei Betriebsauflassung, Einstellung der Produktion oder der Dienstleistung,
- Einmalzuschüsse sind bei Betriebsauflösung (oder Betriebsstilllegung) und Veräußerung innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen (jährliche Abschreibung 20 %).

#### **Nicht förderbare Aufwendungen**

Zu den nicht förderbaren Aufwendungen zählen insbesondere:

1. Betriebsmittel, Aufwendungen für den laufenden Betrieb
2. Ankauf von geringwertigen und/oder kurzlebigen Wirtschaftsgütern
3. Ankauf von Fahrzeugen
4. Arbeitsgeräte bzw. -maschinen
5. Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern, ausgenommen im Zuge von Betriebsübernahmen

#### **Förderungsausmaß**

1. Projektkosten des Förderungswerbers können einmalig bis zu 10 % der Nettoinvestitionssumme, jedoch bis maximal € 10.000,-- gefördert werden, dies nach Vorlage der entsprechenden Belege (Rechnungen samt Zahlungsbestätigung).
2. Förderungen für neu geschaffene Arbeitsplätze können durch Zuschüsse bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren und bis zu maximal 50 % der jährlichen höheren Kommunalsteuereinnahme der Marktgemeinde Guttaring erfolgen (Grundlage zur Berechnung bilden die Kommunalsteuerjahreserklärungen der Vorjahre).
3. Unterstützungsförderungen nach Abs. 1 werden als einmalige Zahlung oder in Teilbeträgen und ausschließlich einmal innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gewährt.

## **Verfahren**

1. Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Dabei sind alle voraussichtlich eintretenden förderungsrelevanten Tatsachen und in Aussicht gestellten bzw. zugesagten Zuwendungen von anderer Seite, geförderte Wirtschaftsdarlehen usw. anzuführen, zu begründen und zu belegen.
2. Der Förderungswerber hat der Marktgemeinde Guttaring zur Überprüfung seiner Angaben Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Beendigung einer in sich abgeschlossenen und auf die Dauer von maximal 3 Jahren erstreckenden förderungswürdigen Maßnahme.
4. Förderungen können nur im Rahmen vorhandener budgetärer Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.
5. Die Förderung wird jährlich im Nachhinein gewährt.
6. Mit der Antragstellung (Unterfertigung der Förderungsvereinbarung) nimmt der Förderungswerber die Förderrichtlinien zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung derselben.

## **Rückzahlung von Förderungen**

Der Anspruch des Förderungswerbers auf beschlossene Förderung erlischt und für bereits gewährte Förderungen sind zuzüglich einer Verzinsung gemäß Basiszinssatz gemäß § 205 Abs. 2 BAO + 4 % an die Marktgemeinde Guttaring zurückzuerstatten, wenn der Förderwerber:

1. Die Marktgemeinde Guttaring über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
2. Die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
3. Sein Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung eines Förderungsbetrages aufgelöst oder außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Guttaring verlegt hat

## **Sonstiges**

1. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht
2. Eine Förderung kann bei entsprechender budgetärer Notwendigkeit auch einseitig widerrufen werden. Dieser Punkt ist zwingend in jedem Förderungsvertrag aufzunehmen!
3. Den Zeitpunkt der Ausbezahlung der Förderung behält sich die Marktgemeinde Guttaring vor.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom ..... beschlossen und treten mit ..... in Kraft.

## **Antragstellung:**

Der Vorsitzende stellt im Sinne des Ausschusses sowie GV an den GR den Antrag, dieser möge die Gewerbeförderungsrichtlinien wie vorgelesen und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, beschließen.

**Abstimmung:      **Einstimmige Annahme****



**Zur Erinnerung:** Mit Beschluss des GR vom 1.7.2015 wurde die Ausgliederung der schulischen NM-Betreuung ab September 2015 an die Kindernestgem.GmbH, Klagenfurt beschlossen.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzplan für das Schuljahr 2018-2019 dem GR zur Kenntnis gebracht. Die Höhe des Betreuungsbeitrages wurde entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder (13 Kinder), der Personalkosten sowie der Sach- und Verwaltungsaufwendungen ermittelt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung mit Verordnung, wie nachstehend angeführt, zu ändern.



Marktgemeinde  
**GUTTARING**

**KÄRNTEN**

Unterer Markt 3  
A-9334 Guttaring

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom \_\_\_\_\_, Zahl: 250/2018, mit welcher die **Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung** festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 35/2018, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K- SchG; LGBl Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 14/2015, wird verordnet:

### § 1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an drei Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr und an zwei Unterrichtstagen von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

### § 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Eine Abmeldung von der schulischen Tagesbetreuung während eines Unterrichtsjahres ist ausschließlich zu Ende des ersten Semesters möglich. Die Abmeldung hat in schriftlicher Form, drei Wochen vor Semesterende bei der Schulleitung zu erfolgen.

### § 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

#### **§ 4 Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
2. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

<b>Betreuungsumfang</b>	<b>Anteil Betreuungsbeitrag</b>	<b>Anteil Essensbeitrag</b>	<b>Anteil Bastelbeitrag</b>	<b>Gesamtbeitrag ab 01.09.2018</b>
5 Tage	74,00 €	65,00 €	4,00 €	143,00 €
4 Tage	60,00 €	52,00 €	4,00 €	116,00 €
3 Tage	45,00 €	39,00 €	3,00 €	87,00 €
2 Tage	31,00 €	26,00 €	3,00 €	60,00 €
1 Tag	24,00 €	14,00 €	2,00 €	40,00 €

3. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
4. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu überweisen bzw. wird mittels Einzugsverfahren eingehoben.

#### **§ 5 Sonstige Beiträge**

1. Veranstaltungsbeitrag:  
Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2018 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 07.07.2016, Zahl: 250/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
*Herbert Kuss*

## **Antragstellung:**

Vom Vorsitzenden wird im Sinne des GV an den GR der Antrag gestellt, dieser möge den Entwurf der abgeänderten Tarifordnung, wie vorgetragen, beschließen.

**Abstimmung:** Einstimmige Annahme

### TOP 9) **Grundstücksverkauf Parz. Bfl. 160 KG Guttaring an Polka Josef jun.**

Der Vorsitzende informiert den GR dahingehend, dass Herr Polka Josef jun. an die Gemeinde mit der Bitte um Kauf der Parz. Bfl. 160 der KG Guttaring im Ausmaß von 393 m<sup>2</sup> herangetreten ist.

Herr Polka Josef jun. räumt bei einem Kauf u.a. eine unentgeltliche Unterbringung der Vereine auf weitere 3 Jahre ein (ab Gültigkeitsdatum Kaufvertrag), wobei jedoch die Versicherungs- Betriebs-, sowie die Haftungskosten für diesen Zeitraum von der Gemeinde zu tragen sind.

Der GV hat sich in seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 vorbehaltlich der Zustimmung des GR grundsätzlich für den Verkauf o.a. Parzelle zu einem m<sup>2</sup> - Preis zwischen ■■■■■ ausgesprochen.

Zumal sich jedoch hinter der alten Sportkabine ein Stromanschlusskasten der KELAG mit Anschlussrecht für die MG Guttaring befindet und der Anschlusspunkt für künftige Veranstaltungen unbedingt aufrecht bleiben muss, wurde Herr Polka Josef jun. nochmals anlässlich der Sitzung des GV am 31.07.2018 eingeladen betreffend der Verlegung dieses Stromverteilerkastens eine gemeinsame Lösung herbeizuführen- (dieser soll für die Veranstalter „frei“ zugänglich sein).

Letztendlich wurde Herrn Josef Polka jun. mündlich,- vorbehaltlich der Zustimmung des GR, der Verkauf der Liegenschaft , Parz.Nr. Bfl. 160, KG Guttaring im Ausmaß von 393 m<sup>2</sup> mit dem darauf befindlichen alten Sportgebäude zu einem m<sup>2</sup>-Preis von ■■■■■ unter nachstehend angeführten Auflagen, zugesagt und zwar:

- ... dass bei einem künftigen, allfälligen Abbruch des alten Sportgebäudes der hinter dem Gebäude befindliche Stromverteilerkasten - (*notwendige Anschlussmöglichkeit für Veranstalter*) an die südliche Grenze des Grundstückes Bfl. 160 (*eventuelle Anbringung an der neu zu errichtenden Gartenmauer bzw. wird der Standort zum gegebenen Zeitpunkt vor Ort fixiert werden*) auf eigene Kosten des Käufers, sprich: Polka Josef jun. zu verlegen ist. (Anm:- ... die anfallenden Stromkosten sind von der Gemeinde zu tragen)
- ... der MG Guttaring ist bis zu einem künftigen allfälligen Abbruch des alten Sportgebäudes der Strombezug aus dem bestehenden Stromverteilerkasten zu gewähren, wobei die anfallenden Stromkosten von der Gemeinde zu tragen sind.
- ... der Käufer räumt eine weitere unentgeltliche Unterbringung der Vereine auf weitere 3 Jahre ein (ab Gültigkeitsdatum Kaufvertrag) wobei jedoch die Versicherungs- Betriebs-, sowie die Haftungskosten für diesen Zeitraum von der Gemeinde weiter zu tragen sind.
- Herr Josef Polka jun. erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass bei vorheriger, rechtzeitiger Information, auch in Zukunft diverse Veranstaltungen am Sportplatzbereich südlich des Kaufobjektes ungehindert stattfinden können.

Er stellt aber das Ersuchen, dass mit jedem Veranstalter vereinbart wird, dass während der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbauarbeiten ein ungehindertes Zufahren zu seiner Liegenschaft (für Einsatzfahrzeuge) gewährleistet bleibt.

**Antragstellung:**

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, Herrn Josef Polka jun. die Parz. Bfl. 160 der KG Guttaring im Ausmaß von 393 m<sup>2</sup> mit dem darauf befindlichen alten „Sportgebäude“ unter Einhaltung der vorerwähnten Auflagen zu einem Preis von [REDACTED] /m<sup>2</sup> zu veräußern.

**Abstimmung:** Einstimmige Annahme

**Anm.:** Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren – mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer – trägt der Käufer.

TOP 10) **Änderung der Anteilsregelung bei der Errichtung und Sanierung von Genossenschafts-bzw. Privatwege**

Der Vorsitzende ersucht Herrn Ing. Pichler, welcher auch Obmann des Ausschuss für Agrar, ländliches Wegenetz und Familie ist, um Berichterstattung.

Aufgrund der Dringlichkeit hat sich heute bereits der GV mit dieser Angelegenheit befasst und schließen sich die Mitglieder des GV grundsätzlich der Meinung des Ausschusses an, jedoch soll dieses heikle Thema nochmals genau erarbeitet werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn GR Ing. Pichler für die ausführliche Berichterstattung.

Nach einer regen Diskussion, bei der verschiedene Berechnungsmodelle besprochen und durchgerechnet wurden, geht Herr GR Ing. Pichler zur Antragstellung über.

**Antragstellung:**

Herr Ing. Pichler stellt an den GR den Antrag dieser möge dem Berechnungsmodus wie vorgetragen, d.h. 5 % Interessentenanteil von den Baukosten unter Einberechnung der Eigenleistung (mittels Beamer dargestellt) seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:** 13 Fürstimmen (6 FPÖ, 3 SPÖ, 4 ÖVP)  
2 Gegenstimmen (2 SPÖ)

## TOP 11) **Straßensanierungen; „Modell Kärnten“ –**

### **Zur Einleitung:**

Der Vorsitzende berichtet, dass nachstehend angeführte Straßenabschnitte nach dem Förderprogramm „Modell Kärnten“ zu sanieren wären und hierüber auch Kostenvoranschläge vorliegen:

- |                                 |                          |
|---------------------------------|--------------------------|
| ➤ Sacherer-Tauser-Krug          | ➤ Althofen-Guttaringberg |
| ➤ Guschelbauer vlg. Weingartner | ➤ Ratteiner              |
| ➤ Waitschach-Baierberg I        | ➤ Waitschach-West        |
| ➤ Hilweg vlg. Kusterberger      | ➤ BG Hollersberg         |

Der GV hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 diesen TOP vorerst zurückgestellt, zumal der Gehsteigführung bzw. Errichtung im Bereich des Geschäftshauses Silbereggerstr. 2, Priorität eingeräumt wurde.

Aufgrund eines Gespräches mit Herrn Duller von der Agrarbezirksbehörde ist es nicht ratsam, die Sanierungsmaßnahmen zurückzustellen, zumal im Jahre 2014 die Sanierung bereits hintangestellt wurde. Werden im Jahre 2018 die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht umgesetzt, fallen sämtliche Straßen aus dem Förderprogramm „Modell Kärnten“.

**Zur Information:** Die im Modell Kärnten aufgenommenen Straßen haben lfd. Anspruch auf entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen. Alle drei bis vier Jahre werden die Straßen durch die AGRAR abgefahren und der notwendige Sanierungsbedarf automatisch aufgenommen. Werden jedoch Straßen aus dem Modell gestrichen, werden sie bei Bedarf einer Sanierungsmaßnahme gereiht und es kann Jahre dauern bis wieder Gelder vorhanden sind um die erforderlichen Arbeiten umzusetzen. Eine neuerliche Aufnahme in das Modell ist nur erschwert möglich. Damit eine Straße in das Modell Kärnten aufgenommen wird ist auch eine Generalsanierung Grundvoraussetzung. Grundgedanke des „Modells Kärntens“ ist es, dass die Lebensdauer einer Straße von 20 Jahren auf bis zu 30 Jahre erweitert wird. Mit kleinen Maßnahme kann ein großer Schaden verhindert werden.

Nachstehenden Berechnungsmodell wurde bereits unter TOP 10) ausführlich besprochen. Es wird im GR, wie auch bereits durch den GV festgelegt, den Unwetterschaden „Kusterberger“ aus der Kalkulation und auch aus der Umsetzung herauszunehmen. Die Maßnahmen und die Kosten scheinen als nicht unbedingt notwendig und soll mit Herrn Duller/Agrarbezirksbehörde nach einer anderen, zielführenden Lösung gesucht werden.

Im GR herrscht vorrangig die Meinung, dass sich die Gemeinde nicht leisten kann aus dem „Modell Kärnten“ zu fallen und soll die Umsetzung bzw. die Finanzierung Priorität haben und jeder frei werdende Geldbetrag zur Ausfinanzierung dieser Sanierungsmaßnahmen verwendet werden.

Vom GR wird dem GV aufgetragen, bis zur Ausfinanzierung des Gemeindeanteiles keine außerplanmäßigen Ausgaben zu tätigen.

### **Antragstellung:**

Unter Zugrundlegung des Beschlusses für die Anteilsregelung – TOP 10 wurde die Berechnung überarbeitet und ersucht der Vorsitzende um Abstimmung zur Umsetzung der Straßensanierungsmaßnahmen „Modell Kärnten“ lt. nachstehender Berechnungsgrundlage:

**Abstimmung:** 14 Fürstimmen (6 FPÖ, 4 SPÖ, 4 ÖVP)  
1 Gegenstimme (SPÖ)

- TOP 12) **DI Georg Worsche , Vermessungsurkunde V408 vom 30.8.2017; GZ:1670-1/17**
- *Genehmigung*
  - *Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. Lieg Teil G § 15 ff sowie Erlassung einer Verordnung „Übernahme einer TF in das öffentliche Gut“*

Durch den Vorsitzenden wird berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt wird, zumal die Original-Vermessungsurkunde noch nicht vorliegt.

- TOP 13) **ANGST Geo Vermessung; Vermessungsurkunde GZ 164010-H-V1-U vom 2.6.2016;**
- *Genehmigung*
  - *Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG § 15 ff sowie*
  - *Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen*

Der Vorsitzende informiert den GR dahingehend, dass die Auflassung der öffentlichen Weggrundstücke Parz. Nr. 1056 und Parz. Nr. 1066, je KG Guttaringberg 74008 bereits in der Sitzung des GV vom 14.03.2012 positiv behandelt wurden.

Voraussetzung für die Auflassung des Weges, Parz. Nr. 1056, KG Guttaringberg war, dass die Zufahrt zum Anwesen vlg. Mittner gewährleistet wird und musste dafür ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden. Die letzte Unterschrift wurde erst am 25.01.2018 geleistet.

➤ **Genehmigung**

Der Vorsitzende bringt dem GR die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 02.06.2016; GZ: 164010-H-V1-U, KG Guttaringberg zur Kenntnis.

**Antragstellung:**

Der Vorsitzende stellt im Sinne des Ausschusses bzw. des GV an den GR den Antrag, dieser möge den TP der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, Micheldorf vom 02.06.2016, GZ: 164010-H-V1-U wie vorgelegt und mittels Beamer dargestellt, beschließen.

**Abstimmung:** Einstimmige Annahme

- **Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeilG gem. § 15 ff**

Damit die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden kann, ist die beabsichtigte Auflassung der öffentlichen Weggrundstücke Parz. Nr. 1056 und Parz. Nr. 1066, je

KG Guttaringberg 74008 mit Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel entsprechend kund zu machen.

**Antragstellung:**

Der Vorsitzende ersucht den GR um Zustimmung, dass nach Ablauf der Kundmachungsfrist beim Vermessungsamt Klagenfurt der Antrag um Verbücherung des TPL der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, Micheldorf vom 02.06.2016, Zahl: 164010-H-V1-U gem. § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, gestellt werden kann.

**Abstimmung:** Einstimmige Annahme

➤ **Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen**

Die Kundmachung über die beabsichtigte „Auflassung öffentlichen Weggutes“ war in der Zeit vom 28.04.2014 bis 12.05.2014 an der Amtstafel angeschlagen und sind keinerlei Einwendungen eingebracht worden.

Die Auflassung öffentlichen Weggutes und die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch bedürfen der Beschlussfassung des GR mit Erlassung einer Verordnung.

**Antragstellung:**

Der Vorsitzende stellt an den GR den Antrag, dieser möge den Entwurf des Verordnungstextes, wie mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, beschließen.

**Abstimmung:** Einstimmige Annahme

TOP 14) **DI Christian Maletz; Vermessungsurkunde** (Pirolt Herbert) **GZ 4592-1/2018 vom 11.6.2018** nach vorheriger Aufhebung des Beschlusses des GR vom 25. April 2018

- *Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Öffentlicherklärung von Straßenflächen – nach vorheriger Aufhebung des Beschlusses des GR vom 25.4.2018*

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass namens des Grundeigentümers der öffentliche Notar, Mag. iur. Di Gaspero, Eberstein mit TP von DI Christian Maletz, GZ: 4592-1/2018 vom 11.6.2018 neuerlich den Antrag um Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsgesetz angesucht hat.

Vom ZT DI Christian Maletz wurde nunmehr eine neue Vermessungsurkunde vorgelegt, welche eine Änderung der Parzellenaufteilung des Gst. Nr. 110 KG Guttaring, Eigentümer Herr Herbert Pirolt beinhaltet.

**Anm.:** Bei Gst.Nr. 478/1, Eigentümer MG Guttaring erfolgte gegenüber dem „alten TP“ keine Abänderung.

Mit diesem neuen Teilungsplan wird der bereits vorgelegte Teilungsplan vom 16.2.2018, GZ: 4592/2018 welcher vom GR in seiner Sitzung vom 24.4.2018 bereits beschlossen wurde, abgeändert.

Ebenso ist der bereits erfolgte Beschluss über die Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Öffentlicherklärung von Straßenflächen aufzuheben bzw. aufgrund des nunmehr vorgelegten Teilungsplanes neuerlich zu beschließen.

Aus dem TP geht hervor, dass das ausgewiesene Trennstück „4“ im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup> mit dem Gstk. 478/1 (Verbindungsstraße-Mariahilferweg) der KG Guttaring vereinigt und somit kosten- und lastenfrei dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden soll.

Vor der neuerlichen Beschlussfassung ist jedoch der Beschluss des GR vom 25.4.2018 aufzuheben.

**Antragstellung:**

Der Vorsitzende stellt an den GR den Antrag dieser möge den Beschluss des GR vom 25.4.2018 TOP 9 aufheben.

**Abstimmung:** Einstimmige Annahme

Vom GR wird der nunmehr vorgelegte TP, welcher mittels Beamer auf die Leinwand projiziert wird, zur Kenntnis genommen und hat die Erledigung mittels Bescheid zu erfolgen.

➤ **Zu Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTG § 15 ff sowie Erlassung einer Verordnung „Übernahme einer TF in das öffentliche Gut“**

Damit die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden kann, ist die beabsichtigte Übernahme der TF in das öffentliche Gut, KG Hollersberg und die Öffentlicherklärung mit Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel entsprechend kund zu machen.

**Antragstellung:**

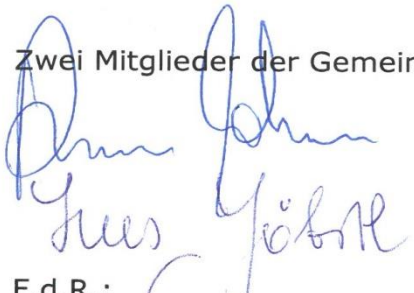
Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge den Verordnungsentwurf in der vorliegenden Form (dieser wurde mittels Beamer auf die Leinwand projiziert) beschließen.

**Abstimmung:** Einstimmige Annahme



Da keine weiteren Anfragen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die Sitzung und wünscht allen noch eine schöne Sommerzeit.

Zwei Mitglieder der Gemeinderates:



Handwritten signatures of two council members. The first signature is 'Dann John' and the second is 'Gues Gjöbke'.

F.d.R.:  
Die Amtsleitung:



Handwritten signature of the official.

Der Vorsitzende:



Handwritten signature of the chair.

Die Schriftführerin:



Handwritten signature of the secretary.